



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Unterricht über chemische Kampfstoffe und Behandlung von
Kampfstoffkrankungen an den Universitäten und Hochschulen. REM vom
12. 4. 38 - WJ 1330

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

wendigkeit der Ausbildung im Selbstschutz hinzuweisen. Erforderlichenfalls können geeignete Amtsträger des RLB von der hierfür zuständigen Dienststelle angefordert werden.

Unterricht über chemische Kampfstoffe und Behandlung von Kampfstoffkrankungen an den Universitäten und Hochschulen. REM vom 26. 6. 37 — WJ 2070 E III a, E III c, K I b, Z II a.

Die chemischen Kampfstoffe, ihre Verwendung und ihre Wirkungen sind an den Universitäten und Hochschulen bisher in Vorlesungen und Uebungen nur unzureichend behandelt worden. Die Erfahrungen des letzten Krieges machen es aber nach Auffassung der Wehrmacht im Interesse der Landesverteidigung dringend notwendig, daß sich insbesondere die Studierenden der Medizin, Zahn- und Veterinärmedizin und der Chemie mit den Eigenschaften der chemischen Kampfstoffe und ihren Wirkungen, soweit sie ihre Arbeitsgebiete berühren, eingehender vertraut machen. Hierzu ist es erforderlich, daß die Vertreter der Pharmakologie, der organischen Chemie sowie der physikalischen Chemie die chemischen Kampfstoffe sowie gegebenenfalls die Behandlung von Kampfstoffkrankungen im Rahmen ihrer Fachgebiete in Vorlesungen und Uebungen ausreichend vertreten sowie bei den Prüfungen entsprechend berücksichtigen.

Als Prüfungen kommen in Frage die ärztlichen, zahn- und tierärztlichen Vor- und Hauptprüfungen, die chemischen Verbandsprüfungen (Vor- und Hauptprüfung), die Diplomprüfungen an den Technischen Hochschulen und Bergakademien, soweit hierbei organische oder physikalische Chemie Prüfungsfach ist, die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, soweit die Lehrbefähigung in Chemie erstrebt wird, und endlich die Doktorprüfungen in den erwähnten Fächern.

Die genannten Gebiete als selbständige Prüfungsfächer zu erklären, ist nicht beabsichtigt.

Den Umfang der Anforderungen an den Prüfungskandidaten in den erwähnten Fragen wird nach der Bedeutung, die dem betreffenden Fachgebiet (Pharmakologie, organische oder physikalische Chemie) innerhalb der Prüfung als Prüfungsfach zukommt, zu bemessen sein.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Hochschullehrer, Fakultäten und Prüfungsausschüsse zu unterrichten mit dem Ersuchen, vom Wintersemester 1937/38 ab hiernach zu verfahren.

Wegen Benachrichtigung der ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Prüfungsausschüsse wird der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern das weitere veranlassen. Die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsausschüsse in Preußen sind von mir besonders in Kenntnis gesetzt worden.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Wissenschaftsverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Unterricht über chemische Kampfstoffe und Behandlung von Kampfstoffkrankungen an den Universitäten und Hochschulen. REM vom 12. 4. 38 — WJ 1330.

Da sich die Notwendigkeit erwiesen hat, daß Pharmazeuten grundlegende Kenntnisse über chemische Kampfstoffe besitzen, ersuche ich in

Ergänzung meines Runderlasses vom 26. 6. 1937 — WJ 2070 — auch die Vertreter der pharmazeutischen Chemie, das Wichtigste über die chemischen Kampfstoffe im Rahmen der allgemeinen Vorlesungen und Uebungen zu behandeln sowie bei den Prüfungen entsprechend zu berücksichtigen.

Desgleichen ist das Wichtigste über die Behandlung von Kampfstoff-erkrankungen von den in Betracht kommenden Vertretern der Medizin im Rahmen der allgemeinen Vorlesung zu behandeln.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Hochschullehrer und Fakultäten entsprechend zu unterrichten. Wegen Benachrichtigung der pharmazeutischen und medizinischen Prüfungsausschüsse wird der Reichs- und Preußische Minister des Innern das weitere veranlassen.

An die Herrn Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Wissenschaftsverwaltung und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen.

Ausgleichsdienst der Studenten im Luftschutz — REM vom 22. 4. 38. — K I b Nr. 8600/7. 4. 38. (218) (b)

Der Ausgleichsdienst für die dauernd arbeitsdienstuntauglichen Studierenden bzw. Abiturienten mit Studiumsabsicht wird im Sommersemester 1938 nach einer mit dem Reichsluftfahrtministerium getroffenen Vereinbarung durch den Reichsluftschutzbund durchgeführt.

Der Ausgleichsdienst wird zeitlich wie folgt eingeteilt:

1. 6wöchige Ausbildung in einer Landesgruppenluftschuttschule (2. Mai bis 12. Juni),
2. 12wöchiger Einsatz bei den Luftschutzdienststellen (13. Juni bis 4. August),
3. 2wöchiger Abschlußlehrgang in der Reichsluftschuttschule (5. bis 8. September).

Das Präsidium des Reichsluftschutzbundes hat veranlaßt, daß 250 Ausgleichsdiensttuende in folgenden Luftschutz-Schulen untergebracht werden:

LG- LS- Schule	Königsberg	10 Studierende
„ „ „	Löcknitz/Stettin	20 „
„ „ „	Birkenwerder-Berlin	20 „
„ „ „	Jena	40 „
„ „ „	Hamburg	20 „
„ „ „	Hannover	20 „
„ „ „	Dresden	20 „
„ „ „	Frankfurt/M.	30 „
„ „ „	Nürnberg	10 „
„ „ „	München	60 „

Ich beauftrage Sie hierdurch mit den erforderlichen Organisationsarbeiten:

- Sammlung und Prüfung der vorliegenden Meldungen,
- Verteilung auf die in Frage kommenden Landesgruppenluftschutzschulen und Namhaftmachung an dieselben,
- Zusammenfassung der Ausgleichsdiensttuenden am Anreisetag im nächstgelegenen Hochschulort, gegebenenfalls beim Hochschulinstitut für Leibesübungen im Einvernehmen mit dem Institutsdirektor.
- ärztliche Untersuchung,
- Einweisung und geschlossene Ueberführung in die Landesgruppenluftschuttschule.